

G A S S E R E D M U N D

Steuersachverständiger
39031 Bruneck (BZ)

Tel.: 0474/553552- Fax: 0474/414860-Handy:3383922405 -E-Mail: info@condat.it

Rundschreiben vom 30.09.2013 – Mwst – Erhöhung von 21% auf 22%:

-AB 01. OKTOBER 2013 WIRD DER MWST SATZ 21% AUF 22% ERHÖHT.

Von der Erhöhung betroffen ist nur der normale Mwst Satz von 21%, unverändert bleiben die reduzierten Mwst Sätze von 4% und 10%.

Zur Bestimmung des anzuwendenden Mwst-Satzes (21% oder 22%) hat man sich auf den Mwst Satz zu stützen, der bei Umsatzerbringung gültig ist, d.h.

a) bei Ankauf von Liegenschaften gilt der Zeitpunkt der Vertragsabschliessung;

b) bei beweglichen Gegenständen hat man auf die Übergabe oder die Versendung zu achten, die in der Regel durch einen Lieferschein nachgewiesen wird; dies betrifft insbesondere die sogenannte nachträgliche Rechnungserstellung;

c) bei Dienstleistungen gilt im allgemeinen der Zeitpunkt der Zahlung;

d) eine Vorverlegung der Umsatzerbringung ist möglich und ergibt sich dann, wenn vor der Übergabe oder Versendung eine Zahlung oder Teilzahlung durchgeführt wird und auf jeden Fall, wenn vor der Zahlung eine Rechnung erteilt wird.

Möglich ist auch noch ein Aufschub in allerletzter Minute, bitte die Presse verfolgen!!!!!!

-Steuerabsetzbetrag für Möbel:

Der Steuerabsetzbetrag von 50% für Möbel und Einrichtungsgegenstände ist mit Gesetzesverordnung im Juni (DL Nr. 63 vom 4. Juni 2013 eingeführt und im Zuge der Umwandlung auf die Haushaltsgrossgeräte ausgedehnt worden. Begünstigt sind die Arbeiten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro die im Zeitraum 6. Juni bis 31. Dezember 2013 getätigt werden. Dies betrifft ausdrücklich auch die Elektrogrossgeräte.

Dieser zusätzliche Steuerbonus ist bekanntlich an die Durchführung von Wiedergewinnungsarbeiten gekoppelt. Es muss sich also um Arbeiten handeln, die im Zeitraum 26. Juni 2012 – 31. Dezember 2013 durchgeführt werden (entspricht dem zeitlichen Geltungsbereich des erhöhten Steuerbonus von 50%).

Der Steuerbonus gilt nur für den Erwerb von neuen Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgrossgeräten., z.B. Tische und Stühle, Diwane und Bänke, Schreibtische und Bücherregale, Kästen, Betten und Matratzen, Kredenzen, Nachtkästchen und Truhen sowie Lampenschirme und andere Beleuchtungsgegenstände. Nicht begünstigt sind: Vorhänge, Teppiche, Böden und Türen.

Unter den Haushaltsgrossgeräten werden im ministeriellen Rundschreiben erwähnt: Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde und Backöfen, elektrische Kochplatten, Mikrowellengeräte, Elektroheizgeräte, Elektroventilatoren, Klimageräte. Die Geräte müssen eine Energieeffizienzklasse von A+ oder höher besitzen. Ausgeschlossen sind: Fernseher, Computer und andere Geräte der Unterhaltungsindustrie.

Der Steuerbonus betrifft die erwähnten Möbel und Geräte, die für die Einrichtung von Wohnungen zweckbestimmt sind, auf welchen Wiedergewinnungsarbeiten, u.z. ausserordentliche Instandhaltung, Sanierung, bauliche Umgestaltung durchgeführt worden sind. Es ist ein direkter Zusammenhang zwischen den Wiedergewinnungsarbeiten und den Gegenständen zur Einrichtung der betreffenden Wohnung vorgeschrieben, es muss sich aber nicht um einen funktionalen Zusammenhang in der Wohnung bzw. für den jeweiligen Raum handeln, z.B. wenn die Wiedergewinnung die Sanierung des Bades betrifft, so kann der Steuerbonus auch für den Erwerb einer neuen Küche verwendet werden. Die erwähnten Arbeiten müssen jedenfalls vor dem Ankauf der Einrichtung und Geräte beginnen bzw. begonnen haben u.z. im Zeitraum 26. Juni 2012 und 31. Dezember 2013.

Der Höchstbetrag der begünstigten Ausgaben beträgt 10.000 Euro für jede getrennte Baueinheit. Der Einrichtungsbonus kann also bei mehreren Baueinheiten auch vermehrt werden, die Gegenstände müssen jedoch für die einzelnen Wohneinheiten bestimmt sein.

Die Zahlung müssen grundsätzlich mittels Banküberweisung durchgeführt werden. Es ist die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die Mwst-Nummer des Zahlungsbegünstigten anzugeben. Als Zahlungsgrund muss man die Eckdaten der Bestimmung für die Wiedergewinnung anführen (Art. 16bis DPR Nr. 917/1986).

Mit freundlichen Grüssen. Edmund Gasser – Steuersachverständiger